

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz¹)

Vom 17. November 2007

(KABl. S. 178)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Besetzbarkeit und Ausschreibung

(1) ¹Die Besetzung einer Pfarrstelle setzt voraus, dass sie nach den geltenden Bestimmungen besetzbar ist. ²Ob eine besetzbare Pfarrstelle besetzt werden soll, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft. ³Bei Gemeindepfarrstellen ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

(2) ¹Zu besetzende Pfarrstellen werden in der Regel ausgeschrieben. ²Über Ausnahmen nach diesem oder einem anderen Kirchengesetz entscheidet das Konsistorium, bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Kirchenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Das Konsistorium schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. ²Der Ausschreibungstext wird vom Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten, entworfen. ³Er kann vom Konsistorium - nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Anstellungskörperschaft - verändert werden. ⁴Der Anstellungskörperschaft steht es frei, die Stellenausschreibung nach der Veröffentlichung auch auf andere Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass das Konsistorium vor der Ausschreibung auf Antrag der Kirchengemeinde einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat. ²Eine Stellungnahme des Kreiskirchenrats ist dem Antrag beizufügen.

(5) ¹In den Fällen von § 4, § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 kann das Konsistorium ohne Ausschreibung und Bewerbung die Vorstellung veranlassen. ²In den Fällen von Absatz 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 entfällt außerdem die Vorstellung.

¹ Siehe auch Artikel 1 § 3 Absatz 2 1. RVereinG, LZ 4.

(6) Soll eine Pfarrstelle mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der sie bisher verwaltet hat, besetzt werden, so kann auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, in einem Pfarrsprengel von allen Gemeindegemeinderäten, bei Gemeindepfarrstellen mit Zustimmung des Kreiskirchenrates, das Konsistorium auf eine Ausschreibung verzichten.

(7) Ist in der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist angegeben, so kann das Organ, das das Besetzungsrecht hat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen das Konsistorium, im Ausnahmefall beschließen, die Frist zu verlängern.

§ 2

Bewerbungen und Annahme der Wahl

(1) ¹Um eine Pfarrstelle können sich Personen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist. ²Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihre Bewerbung vom Konsistorium zugelassen wurde. ³Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bewerbungen sind an die Stelle zu richten, der die Besetzung der Pfarrstelle obliegt, im Falle der Besetzung durch den Gemeindegemeinderat über die Superintendentur, bei landeskirchlichen Pfarrstellen an das Konsistorium.

(3) Nach der Annahme der Wahl und vor der Übertragung der Pfarrstelle kann keine Wahl in eine andere Pfarrstelle erfolgen.

§ 3

Ehepaarregelung

(1) ¹Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. ²In diesem Fall gilt die Bewerbung beider als eine Bewerbung. ³Vorbehalte nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, Einsprüche nach § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, sowie die Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 haben zur Folge, dass beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. ⁴Ein Einspruch mit der Begründung, dass es sich um ein Ehepaar handelt, ist unbeachtlich. ⁵Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Voraussetzung einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) ¹Eheleute dürfen im Pfarrdienst derselben Kirchengemeinde oder desselben Pfarrsprengels nur im eingeschränkten Dienstverhältnis innerhalb einer gemeinsamen Pfarr-

stelle tätig sein. ²In besonderen Fällen kann das Konsistorium mit Zustimmung des Kreis- kirchenrats und nach Anhörung des Gemeindegemeinderats eine Ausnahme zulassen; der Dienstumfang, in dem die Eheleute tätig sind, soll zusammen aber nicht mehr als das eineinhalbfache eines uneingeschränkten Dienstumfangs betragen.

(3) ¹Hat von einem Pfarrerehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfolgen, dass beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. ²Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften zur Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 2 entsprechend, eine Ausschreibung erfolgt nicht. ³Vorbehalte, Einsprüche und Versagung der Bestätigung berühren nicht die Übertragung der Pfarrstelle auf die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder den bisherigen Pfarrstelleninhaber. ⁴Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4

Ruf der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann eine Pfarrstelle durch einen Ruf besetzen, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer zu besetzen;
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

(2) In diesem Fall erfolgt keine Ausschreibung und Bewerbung.

§ 5

Pfarrsprengel und Gemeindebeirat

(1) ¹In zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden treten an die Stelle des Gemeindegemeinderates alle Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels. ²Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Wahl erfolgen durch eine gemeinsame Abstimmung in gemeinsamer Sitzung, bei der jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig sein muss. ³Im Übrigen gelten für diese gemeinsame Sitzung die Bestimmungen entsprechend wie für einen einzigen Gemeindegemeinderat.

(2) ¹Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen. ²Die Einspruchsfrist von zwei Wochen beginnt mit der letzten Bekanntgabe. ³Der Einspruch ist an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde zu richten, dessen Mitglied die oder der Einsprucherhebende ist.

(3) Die Fühlungnahme nach § 11 Abs. 1 soll mit allen Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels erfolgen.

(4) Die Bestimmungen in diesem Gesetz über die Beteiligung des Gemeindebeirates gelten für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde.

Teil II: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Besetzungsrecht

- (1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindegemeinderat, wenn
1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengel durch das Konsistorium oder einen Ruf der Kirchenleitung erfolgt ist;
 2. das Konsistorium dem Gemeindegemeinderat mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überlässt;
 3. die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung ausdrücklich überträgt.
- (2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn
1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch den Gemeindegemeinderat erfolgt ist;
 2. eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist;
 3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamts Gewählten besetzt werden soll;
 4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
 5. dem Gemeindegemeinderat die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.
- (3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei oder mehr Gemeindegemeinderäte mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch von Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaberinnen einleiten.

bern beabsichtigen. 2In diesem Fall kann das Konsistorium die Vorstellungen ohne Ausschreibung und Bewerbung veranlassen.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Gemeindekirchenrat

§ 7

Vorbehalt, Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) 1Der Gemeindekirchenrat teilt alle - auch die nach Fristablauf eingegangenen - Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium mit. 2Werden von diesen Vorbehalte geäußert, so soll über den Fortgang des Verfahrens Einvernehmen erzielt werden. 3Auf Wunsch des Gemeindekirchenrates muss das Konsistorium erklären, ob der Vorbehalt gegebenenfalls zu einer Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1 führen wird.

(2) Der Gemeindekirchenrat stellt nach Anhörung des Gemeindebeirates unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten einen Wahlvorschlag¹ auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) 1Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. 2Dazu gehören ein Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt. 3Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindekirchenrat und dem Gemeindebeirat soll stattfinden.

(4) 1Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. 2Der Gemeindekirchenrat hat dies ausdrücklich festzustellen.

§ 8

Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindekirchenrat.

(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. 2Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. 3Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die schriftliche Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind.

¹ Die Bestimmungen des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes - LZ 250 - sind zu beachten.

(3) ¹Gewählt wird mit Stimmzetteln. ²Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindegemeinderat einen dritten Wahlgang beschließen. ⁵Sieht der Gemeindegemeinderat von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. ⁶Er kann dieselben Namen enthalten. ⁷Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. ⁸Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen und wird auf eine Vorstellung verzichtet, so kann die Wahl in derselben Sitzung wie die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgen, falls auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Bekanntgabe und Einspruchsrecht

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in der Regel im nächsten Gemeindegottesdienst bekannt zu geben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch beim Gemeindegemeinderat einlegen.

(3) ¹Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. ²Der Gemeindegemeinderat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der oder des Gewählten dem Kreiskirchenrat vor. ³Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 4 Anwendung findet. ⁴Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Konsistorium zulässig. ⁵Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) ¹Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. ²Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, andernfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. ³Die Kirchenleitung kann dem Einspruch nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 10

Übertragung, Dienstantritt, Einführung

(1) 1Hat die oder der Gewählte die Wahl angenommen und wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht der Gemeindegkirchenrat namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, und stellt darüber eine Urkunde aus. 2Die Superintendentin oder der Superintendent bestätigt auf der Urkunde, dass die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium zur Bestätigung vor. 3Das Konsistorium entscheidet über die Bestätigung und vollzieht sie. 4Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegkirchenrat und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. 5Der Gemeindegkirchenrat und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. 6Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) 1Der Zeitpunkt des Dienstantritts, der mit dem Zeitpunkt der Übertragung übereinstimmen soll, ist mit den Beteiligten rechtzeitig abzustimmen. 2Dabei ist darauf zu achten, dass die oder der Gewählte ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Dienst ausscheiden kann.

(3) 1Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt. 2Ein Protokoll darüber ist dem Konsistorium einzureichen.

Abschnitt 3:

Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

§ 11

Präsentation

(1) Hat das Konsistorium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle vorgesehen¹, so nimmt es mit dem Gemeindegkirchenrat, der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die beabsichtigte Präsentation bestehen.

(2) Werden Vorbehalte geäußert und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt oder das Konsistorium aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten.

(3) 1Die Kirchenleitung äußert ihre Absicht, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in eine Pfarrstelle zu rufen, nachdem das Konsistorium mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den

¹ Die Bestimmungen des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes - LZ 250 - sind zu beachten.

beteiligten Gemeindeglieder Zustimmung genommen hat. 2Das Konsistorium teilt die Absicht der Kirchenleitung sodann den Beteiligten mit.

(4) 1Das Konsistorium fordert die von ihm oder im Fall des Absatz 3 die von der Kirchenleitung zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen. 2Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die Vorstellung. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. 3Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung Vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(5) 1Der Gemeindegliederkirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. 2Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisstradition miteinander verbunden, kann der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnisstradition der Gemeinde zu achten.

(6) 1In den Fällen von § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und § 15 Abs. 2 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. 2Im Falle von § 1 Abs. 6 findet darüber hinaus auch der Absatz 5 keine Anwendung.

§ 12

Einspruchsrecht

(1) 1Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen. 2Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. 3Der Gemeindegliederkirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person nach Anhörung des Gemeindebeirats dem Konsistorium vor.

(2) 1Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. 2Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 13

Übertragung

(1) 1Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. 2Im Fall des § 4 ist zuvor der Ruf der Kirchenleitung auszusprechen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 6 Abs. 3 einem Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

Abschnitt 4: **Besetzung des Superintendentenamtes**

§ 14

Wahlvorschlag und Kandidatenvorstellung

(1) ¹Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind. ²Sofern sie oder er nicht selber nach Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung den Wahlvorschlag aufstellt, berichtet sie oder er darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundordnung. ³Die Vorschlagskommission oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent in dem Fall, dass sie oder er den Wahlvorschlag aufstellt, kann veranlassen, dass das Superintendentenamtsamt durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben wird.

(2) ¹Die auf dem Wahlvorschlag, dem die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent zugestimmt hat, aufgestellten Personen stellen sich im Kirchenkreis vor. ²Art und Umfang der Vorstellung bestimmt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

§ 15

Übertragung der Pfarrstelle und Einführung

(1) ¹Im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Kreiskirchenrat bestimmt das Konsistorium die Pfarrstelle, die der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen werden soll, im Fall einer kreiskirchlichen Pfarrstelle auch die Gemeinde, in der sie oder er einen Predigttauftrag wahrnimmt. ²Handelt es sich um die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle, ist der Gemeindegemeinderat zuvor anzuhören.

(2) ¹Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium im Fall des Absatz 1 Satz 2 dem Gemeindegemeinderat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. ²Der Gemeindegemeinderat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. ³Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Konsistoriums geltend gemacht werden. ⁴Ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder besteht nicht.

(3) ¹Wird eine Ablehnung nach Absatz 2 nicht geltend gemacht oder handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle. ²Der Übertragungszeitraum endet sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Superintendentenamt, sofern die Superintendentin oder der Superintendent die Berufung durch das Konsistorium in eine andere Pfarrstelle ablehnt, es sei denn, die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrats etwas anderes. ³Dabei darf der Übertragungszeitraum nicht verkürzt werden. ⁴§ 75 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend. ⁵Die Berufung zur Superintendentin oder zum Superintendenten durch die Kirchenleitung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenübertragung erfolgen, sie darf jedoch nicht vorher vollzogen werden.

(4) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt. ²Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

Teil III: Besetzung von Kreisfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Besetzungsrecht

- (1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.
- (2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn
 1. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamt Gewählten besetzt werden soll;
 2. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
 3. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt;
 4. die Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden dient und die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle, die ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher

Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden des Kirchenkreises diente, durch den Kreiskirchenrat erfolgt ist.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Kreiskirchenrat

§ 17

Pfarrstellen für besondere Aufgabenbereiche

- (1) ¹Der Kreiskirchenrat teilt alle eingegangenen Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium mit. ²Sofern beide Stellen keine Vorbehalte äußern, beschließt der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle. ³§ 7 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Zur Vorbereitung der Übertragung kann der Kreiskirchenrat eine Vorschlagskommission bilden, die dem Kreiskirchenrat einen Besetzungsvorschlag unterbreitet, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.
- (3) ¹Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Übertragung der Pfarrstelle in einer Sitzung, zu der schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde. ²Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. ³Der Beschluss kann dadurch vorbereitet werden, dass zunächst gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen entsprechend § 8 Abs. 3 abgestimmt wird. ⁴Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat über den weiteren Fortgang.
- (4) Sofern es sich nicht um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 handelt, entfällt die Bekanntmachung und ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben.
- (5) ¹Nachdem die oder der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, indem er eine Urkunde darüber ausfertigt und sie zusammen mit dem Auszug aus dem Protokollbuch, aus dem neben der Verhandlung insbesondere die Beschlussfassung hervorgeht, dem Konsistorium zur Bestätigung vorlegt. ²§ 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Pfarrstellen für den Gemeindedienst

- (1) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder in mehreren Kirchengemeinden, so wirken die beteiligten Gemeindeglieder an der Besetzung mit.
- (2) ¹In diesem Fall ist eine Vorschlagskommission unter Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten zu bilden. ²Außer der Superintendentin oder dem Superintendenten

gehören ihr weitere Mitglieder des Kreiskirchenrates und in gleicher Zahl (ohne Berücksichtigung der Superintendentin oder des Superintendenten) Mitglieder der beteiligten Gemeindekirchenräte an. ³Die dem Kreiskirchenrat vorgeschlagenen Personen haben sich entsprechend § 7 Abs. 3 den Gemeinden vorzustellen, sofern nicht entsprechend § 7 Abs. 4 auf eine Vorstellung verzichtet wird.

(3) Zu der Sitzung, in der der Kreiskirchenrat über die Übertragung der Pfarrstelle beschließt und die erst nach Abschluss der Vorstellung in den Gemeinden stattfinden darf, wird jeweils ein von jedem beteiligten Gemeindekirchenrat bestimmtes Mitglied zur Teilnahme mit Stimmrecht eingeladen.

(4) Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeindekirchenratsmitglieder.

(5) ¹Der Übertragungsbeschluss ist den beteiligten Kirchengemeinden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. ²§ 9 findet entsprechende Anwendung. ³Ein Einspruch ist nur statthaft von Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden und schriftlich beim Kreiskirchenrat einzulegen. ⁴Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, muss er ihn mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vorlegen. ⁵Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt. ⁶Im übrigen gilt § 9 Abs. 4.

(6) Ist kein Einspruch erfolgt oder wurde er zurückgewiesen, so vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf.

(7) Die Dauer der Übertragung beträgt mindestens sechs Jahre.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 17.

Abschnitt 3:

Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

§ 19

Präsentation

(1) ¹Das Konsistorium nimmt mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten sowie im Falle einer Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 mit den beteiligten Gemeindekirchenräten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die von ihm oder von der Kirchenleitung durch Ruf zur Besetzung vorgesehene Person bestehen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Handelt es sich um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4, so finden die Bestimmungen von § 11, 12, 13 und 18 entsprechende Anwendung. ²Die Vorstellung der zur Besetzung vorgesehenen Person in den Gemeinden veranlasst der Kreiskirchenrat. ³Der Einspruch ist beim Kreiskirchenrat einzulegen, der ihn mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls

mit der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person dem Konsistorium vorlegt. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

Teil IV: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Besetzung und Einführung

- (1) ¹Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung. ²Sie kann das Besetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.
- (2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung sowie bei einem Ruf durch die Kirchenleitung kann auf die Ausschreibung und Bewerbung verzichtet werden.
- (3) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. ²Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Abschnitt 2: Pfarrstelle der Bischöfin oder des Bischofs sowie der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

§ 21 Pfarrstellenübertragung und pfarramtliche Dienste

- (1) ¹Nach der Wahl durch die Landessynode gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Bischöfin oder den Bischof namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm die entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. ²Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.
- (2) ¹Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. ²Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

**Teil V:
Verlängerung von Übertragungsfristen**

§ 22

Zeitpunkt, Dauer und Verfahren

- (1) ¹Die Verlängerung der Dauer der Übertragung einer befristet übertragenen Pfarrstelle kann befristet oder unbefristet erfolgen. ²Befristungen können auch mehrmals verlängert werden.
- (2) ¹Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. ²Die Zustimmung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist erforderlich.
- (3) Im Falle der Verlängerung findet keine Ausschreibung der Pfarrstelle statt.
- (4) ¹Über die Verlängerung entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegemeinderates, und stellt darüber unter Angabe der Dauer der Verlängerung eine Urkunde aus. ²Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen und Pfarrstellen von Anstalts- oder Personalgemeinden bedarf die Verlängerung der Bestätigung durch das Konsistorium. ³Näheres über die Verlängerung von Gemeindepfarrstellen regelt das Pfarrdienstausführungsgesetz.

**Teil VI:
Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 23

Reformierter Kirchenkreis

- (1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises tritt.
- (2) ¹Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France, und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren Règlements. ²Die §§ 1 bis 3, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Anstalts- und Personalgemeinden

- ¹In Anstalts- und Personalgemeinden, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die ihre Pfarrstellen selbst finanzieren, obliegt das Besetzungsrecht dem nach der Gemeinde-

ordnung zuständigen Organ. 2Im Übrigen geschieht die Besetzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. 3Die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium. 4§ 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Dom zu Brandenburg

1Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Konsistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. 2Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindevahl statt, so hat der Gemeindegemeinderat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nach § 7 sowie bei der Wahl nach § 8 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuziehen. 3Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

§ 26

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 19. November 1995 (KABl.-EKiBB S.130) außer Kraft.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

